

## **Konsolidierte Fassung**

### **Bekanntmachung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter**

# **Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 04. Dezember 2023  
geändert am 24. April 2024  
geändert am 7. August 2024  
geändert am 17. November 2024  
geändert am 11. November 2025**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 04.12.2023 (SächsABl. 2023 Nr. 52 S. 1688) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

## **zu Anlage 1-7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor:**

### Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor sehen eine andere Regelung vor.

### Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG<sup>1</sup>.

### Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse  
Gesundheitskontrollen gemäß Anlage 7 Nummer 2.1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor werden in Zusammenhang mit den unter Anlage 1-7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die Sächsische Tierseuchenkasse.

### Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Ist nach dieser Satzung die Beihilfe an ein Unternehmen (KMU bzw. GU)<sup>7</sup> in Form

eines Beihilfebonus vorgesehen, kann diese an Hobbypfotenthaler als Leistung direkt ausgezahlt werden.

Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Leukose</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Untersuchungen von Milch- und Blutproben:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u> Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA <sup>5</sup> zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.	
<u>näheres Verfahren</u> Die Proben werden von der LUA <sup>5</sup> aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR / IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Sachsen i.d.g.F. <sup>6</sup> und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F. <sup>6</sup> handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Brucellose</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Untersuchungen von Milch- und Blutproben:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u> Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA <sup>5</sup> zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.	
<u>näheres Verfahren</u> Die Proben werden von der LUA <sup>5</sup> aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR / IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Sachsen i.d.g.F. <sup>6</sup> und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F. <sup>6</sup> handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

<b>Tuberkulose</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin	9,62 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR
<u>näheres Verfahren</u>	
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Untersuchung mittels Simultantest übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA <sup>2</sup> . Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. Untersuchung von Organmaterial:</b>	
<u>Höhe</u>	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u>	
Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F. <sup>6</sup> oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) i.d.g.F. <sup>6</sup> amtlich angewiesen sein.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1)</b>		<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor		
zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe		
<b>a. Merzungsbeihilfe:</b>		
<u>Höhe</u>		
männliche Kälber bis Ende des 6.Lebensmonats	100,00 EUR pro Tier	
andere Rinder	200,00 EUR pro Tier	
<u>Voraussetzungen</u>		
Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA <sup>5</sup> zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BHV1 der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA <sup>2</sup> bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BHV1-Befunde.		
<u>näheres Verfahren</u>		
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Merzung BHV1- zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE- fraglicher Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Nachweis der BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Ergebnisse für die zu merzenden Tiere bei der TSK und Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).		
Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.		
<u>Kostentragung</u>		
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .		
<b>b. Untersuchung von Blut- und Milchproben:</b>		
<u>Höhe</u>		
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>		
<u>Voraussetzungen</u>		
Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:		
Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA <sup>5</sup> gemäß näherer Anweisung des LÜVA <sup>2</sup> .		
<u>näheres Verfahren</u>		
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA <sup>5</sup> weitergeleitet werden.		
<u>Kostentragung</u>		
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.		
<b>c. Impfung (Zuschuss):</b>		

### Höhe

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK<sup>3</sup> gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

### Voraussetzungen

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1- Infektion nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.

### näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag –Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“ für die Beantragung der Impfbeihilfe unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen  
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK.

### zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup> und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup> handeln.

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung Schutz der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)).

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln. Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Milchprobenweiterleitung</b> zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder</b>
<b>a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 8. an die LUA<sup>5</sup>:</b>	
<u>Höhe</u> gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023 i.d.g.F.	
<u>Voraussetzungen</u> Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA <sup>5</sup> zur Untersuchung auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK <sup>3</sup> und LKV vom 27. Februar 2023 i.d.g.F. durch die TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 8.).	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)</b> zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder</b>
<b>a. Untersuchung von Blut-, Milch-, Gewebeproben:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA <sup>5</sup> zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BVD/MD der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA <sup>2</sup> bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BVD/MD-Befunde.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA <sup>5</sup> weitergeleitet werden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>b. Impfung (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u> maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK <sup>3</sup> gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen	
<u>Voraussetzung</u> Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Impfung in einem betrieblichen Maßnahmenplan unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.	
<u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>c. Merzungsbhilfe (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
PI-Tier (persistent infiziertes Tier)	100,00 EUR pro Tier
<u>Voraussetzungen</u>	

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA<sup>2</sup>.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

#### näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Merzung BVD - zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK<sup>3</sup>.

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)" Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 i.d.g.F.<sup>6</sup> und dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup> und den dazu erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup> amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein bzw. es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.<sup>6</sup> persistent infiziert ist.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Paratuberkulose</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):</b>	
<b>Höhe</b> 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<b>Voraussetzungen</b> Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.	
<b>näheres Verfahren</b> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> Sachsen zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA <sup>5</sup> weitergeleitet werden. Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Paratuberkulose - zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. Untersuchung von Kotproben/Umweltkotproben:</b>	
<b>Höhe</b> - 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup> (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase) - 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup> (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“)	
<b>Voraussetzung</b> Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Rindergesundheitsdienstes (RGD). Der betriebliche Maßnahmenplan muss, soweit gemäß Paratuberkuloseprogramm vorgesehen, eingehalten werden.	
<b>näheres Verfahren</b> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden. Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Paratuberkulose - zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	

**c. bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:**

Höhe

- 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup> (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase)
- 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup> (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“)

Voraussetzung

Es handelt sich um bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Paratuberkulose - zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

<b>Q-Fieber</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 10 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Impfstoff (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u> Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff.	
<u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur initialen Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Danach ist die Verlängerung des Programmes möglich.	
<u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK <sup>3</sup> .	
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA<sup>5</sup> nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

<b>TSE/BSE- Monitoring</b>	<b>Rinder</b>
zu Anlage 1 Nr. 11. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 11.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>TSE/BSE-Test:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u> Das zuständige LÜVA <sup>2</sup> entnimmt und übersendet die Proben an die LUA <sup>5</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F. <sup>6</sup> auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F. <sup>6</sup> sowie der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F. <sup>6</sup> handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

Aujeszky'sche Krankheit	Schweine																
zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor																	
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe																	
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>																	
<u>Höhe</u>																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zuchtbetrieb</th><th></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr> <tr> <td>Reihenentnahme-ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr> <tr> <td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr> <tr> <th>Sonstiger Betrieb</th><th></th></tr> <tr> <td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr> <tr> <td>Reihenentnahme- ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr> <tr> <td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr> </tbody> </table>		Zuchtbetrieb		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR	Sonstiger Betrieb		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR
Zuchtbetrieb																	
1.Tier	6,41 EUR																
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR																
Wegegeld	8,60 EUR																
Sonstiger Betrieb																	
1.Tier	6,41 EUR																
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR																
Wegegeld	8,60 EUR																
<u>näheres Verfahren</u>																	
Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA <sup>2</sup> . Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.																	
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.																	
<u>Kostentragung</u>																	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .																	
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>																	
<u>Höhe</u>																	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>																	
<u>näheres Verfahren</u>																	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.																	
<u>Kostentragung</u>																	
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.																	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>																	
Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.d.g.F. <sup>6</sup> zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszky'scher Krankheit geltendes Gebiet bzw. gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zu Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 i.V.m. Anhang IV Teil V Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.d.g.F. <sup>6</sup> handeln.																	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

<b>Schweinepest Hausschweine</b>		<b>Schweine</b>																
zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor																		
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe																		
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>																		
<u>Höhe</u>																		
<table border="1"><thead><tr><th colspan="2"><b>Zuchtbetrieb</b></th></tr></thead><tbody><tr><td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr><tr><td>Reihenentnahme-ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr><tr><td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr><tr><th colspan="2"><b>Sonstiger Betrieb</b></th></tr><tr><td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr><tr><td>Reihenentnahme- ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr><tr><td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr></tbody></table>			<b>Zuchtbetrieb</b>		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR	<b>Sonstiger Betrieb</b>		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR
<b>Zuchtbetrieb</b>																		
1.Tier	6,41 EUR																	
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR																	
Wegegeld	8,60 EUR																	
<b>Sonstiger Betrieb</b>																		
1.Tier	6,41 EUR																	
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR																	
Wegegeld	8,60 EUR																	
<u>näheres Verfahren</u>																		
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA <sup>2</sup> . Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.																		
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.																		
<u>Kostentragung</u>																		
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.																		
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>																		
<u>Höhe</u>																		
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>																		
<u>näheres Verfahren</u>																		
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.																		
<u>Kostentragung</u>																		
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.																		
<u>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>																		
Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F. <sup>6</sup> handeln.																		
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen vom 14. April 2020 (Az 24- 9156-15/26), i.d.g.F. <sup>6</sup> .																		

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)</b>		<b>Schweine</b>																
zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor																		
zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe																		
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>																		
<u>Höhe</u>																		
<table border="1"><thead><tr><th colspan="2"><b>Zuchtbetrieb</b></th></tr></thead><tbody><tr><td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr><tr><td>Reihenentnahme-ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr><tr><td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr><tr><th colspan="2"><b>Sonstiger Betrieb</b></th></tr><tr><td>1.Tier</td><td>6,41 EUR</td></tr><tr><td>Reihenentnahme- ab 2. Tier</td><td>3,85 EUR</td></tr><tr><td>Wegegeld</td><td>8,60 EUR</td></tr></tbody></table>			<b>Zuchtbetrieb</b>		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR	<b>Sonstiger Betrieb</b>		1.Tier	6,41 EUR	Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR	Wegegeld	8,60 EUR
<b>Zuchtbetrieb</b>																		
1.Tier	6,41 EUR																	
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR																	
Wegegeld	8,60 EUR																	
<b>Sonstiger Betrieb</b>																		
1.Tier	6,41 EUR																	
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR																	
Wegegeld	8,60 EUR																	
<u>Voraussetzungen</u>																		
Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen inkl. Quarantäneeinrichtungen, die in Zusammenhang mit den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.																		
<u>näheres Verfahren</u>																		
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.																		
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.																		
<u>Kostentragung</u>																		
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .																		
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>																		
<u>Höhe</u>																		
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>																		
<u>Voraussetzung</u>																		
Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm).																		
Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA <sup>5</sup> durch die TSK <sup>3</sup> erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Untersuchungsauftrag „Untersuchungen gemäß Programm der TSK <sup>3</sup> “ und entsprechend der betrieblichen Situation bezüglich PRRS der Bestandsstatus angegeben wurde:																		
1. unverdächtig oder																		
2. geimpft oder																		
3. ungeimpft.																		

Die Probennahme in PRRS-positiven geimpften bzw. ungeimpften Beständen muss mit dem Schweinegesundheitsdienst abgesprochen sein und auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Erfolgt keine dementsprechende Angabe, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA<sup>5</sup> Sachsen in Rechnung gestellt.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programmes der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Salmonellen</b>	<b>Schweine</b>
zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Untersuchung der Blutproben, Kot-, Umgebungs- und Tupferproben (bakteriologische Untersuchungen):</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben (Schweine-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Salmonellen</b>	<b>Geflügel</b>
zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Untersuchung von Proben</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK <sup>3</sup> bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 2.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>b. Impfung (Zuschuss)</b>	
<u>Höhe</u> max. <b>0,018 EUR</b> pro bei der TSK <sup>3</sup> gemeldeter Junghenne pro Tierhalter, Standort und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen	
<u>Voraussetzungen</u> Für die Teilnahme am Programm ist das Antragsformular „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“ zu verwenden. Die Salmonellenimpfungen der Aufzucht müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Impfstoffhersteller entsprechen.	
<u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“) unter Angabe seiner Standorte mit TSK- Nummer, Anzahl der geimpften Tiere, eingesetztem Impfstoff, Anzahl der Impfdosen, Datum der Impfung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i.d.g.F. <sup>6</sup> bzw. im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln. Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe	

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung mit mindestens 350 Junghennen.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Merzungsbeihilfe - Salmonellen</b> zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe	<b>Geflügel</b>
<b>Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage- Merzungsbeihilfe (Zuschuss):</b>	
<b>Höhe</b> 90 % des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich des Schlachterlöses	
<b>Voraussetzungen</b> Salmonellen, die nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F. <sup>6</sup> ) zu Maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt. Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA <sup>5</sup> oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung liegt vor. Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 4.1 des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) gebunden. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen. Das zuständige LÜVA <sup>2</sup> hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde gebilligt oder angeordnet. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Feststellung der Salmonellen einem fachgerechten Salmonellenimpfprogramm unterliegen.	
<b>näheres Verfahren</b> Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK <sup>3</sup> einzureichen. Die TSK <sup>3</sup> sendet den Antrag an das LÜVA <sup>2</sup> und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA <sup>2</sup> an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK <sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung i.d.g.F. <sup>6</sup> handeln. Die Beihilfe ist an die Vorgaben von Nummer 4.1 und 4.3 des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) gebunden.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Newcastle Disease (ND)</b> zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	<b>Geflügel</b>				
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>					
<u>Höhe</u>					
<table border="1"><tr><td>1.und jedes weitere Tier</td><td>3,82 EUR pro Tier</td></tr><tr><td>Wegegeld</td><td>13,00 EUR</td></tr></table>		1.und jedes weitere Tier	3,82 EUR pro Tier	Wegegeld	13,00 EUR
1.und jedes weitere Tier	3,82 EUR pro Tier				
Wegegeld	13,00 EUR				
<u>näheres Verfahren</u> Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA <sup>2</sup> . Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.					
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .					
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>					
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>					
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.					
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.					
<b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>					
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Impfung gegen Newcastle Disease Virus (NDV) im Freistaat Sachsen 2026/2027 vom 15.12.2025 handeln.					

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

Sektion	Geflügel
zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Sektion</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u> Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen. Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .  Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichts der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Maedi</b>	<b>Schafe</b>
zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<u>Voraussetzungen</u>	
Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Schafgesundheitsdienst (SZGD) der TSK <sup>3</sup> abzustimmen.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.	
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>	
<u>Höhe</u>	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u>	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2015 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Brucellose</b>	<b>Schafe, Ziegen</b>
zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<u>näheres Verfahren</u>	
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA <sup>2</sup> . Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.	
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>	
<u>Höhe</u>	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u>	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
<b>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F. <sup>6</sup> i.V.m. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum aktiven Monitoring der Brucellose bei Schafen und Ziegen im Freistaat Sachsen i.d.g.F. <sup>6</sup> handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)</b>	<b>Ziegen</b>
zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<u>Voraussetzungen</u>	
Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK <sup>3</sup> abzustimmen.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.	
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. Untersuchung der Blutproben:</b>	
<u>Höhe</u>	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u>	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<u>zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinien-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Paratuberkulose</b>	<b>Schafe, Ziegen</b>
zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA <sup>5</sup> bei über 2 Jahren alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
<b>b. diagnostische Untersuchung (Blut-, Kot- und Umgebungsproben):</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u> Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes (SZGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Q-Fieber</b>	<b>Schafe, Ziegen</b>
zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Impfstoff (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u> Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren	
<u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Schaf- bzw. Ziegengesundheitsdienstes (SZGD) der TSK <sup>3</sup> und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.	
<u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular „Beihilfeantrag -Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers (Abortmaterial, Eihäute, Totgeburten, Verendungen, Blut):</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK <sup>3</sup> .	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber- Programm) vom 9. November 2015 handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

<b>TSE/BSE- Monitoring</b> zu Anlage 4 Nr. 7. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Schafe, Ziegen</b>
zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>TSE/BSE-Test:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u> Das zuständige LÜVA <sup>2</sup> entnimmt und übersendet die Proben an die LUA <sup>5</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.	
zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F. <sup>6</sup> auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F. <sup>6</sup> sowie der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F. <sup>6</sup> handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)</b> zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Pferde</b>
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Impfstoff (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u>	
<ul style="list-style-type: none"><li>– max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen gemäß Angaben des Impfstoffherstellers) und</li><li>– 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr</li></ul>	
in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.	
<u>Voraussetzungen</u>	
<ul style="list-style-type: none"><li>– alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK<sup>3</sup> gemeldet sein</li><li>– für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor</li><li>– die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt</li><li>– in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe</li></ul>	
<u>näheres Verfahren</u>	
Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe unter Angabe der Lebensnummern der Pferde für die Impfungen mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag- Equine Herpesvirusinfektion- zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“ bei der TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Infektionsdiagnostik</b>	<b>Pferde</b>
zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. diagnostische Untersuchungen:</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .  Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
<u>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Infektiöse Anämie</b> zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe	<b>Pferde</b>
<b>Untersuchung von Blutproben</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup> für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK <sup>3</sup> gemeldetem Pferd und Jahr.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>West-Nil-Virus (WNV)</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Pferde</b>
zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe	
<b>a. Impfung (Zuschuss):</b>	
<u>Höhe</u> max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen	
<u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag-West-Nil-Virus- zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und die TSK <sup>3</sup> .	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichts der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Tierverlustbeihilfe</b> zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen</b>
<b>Tierverlustbeihilfe</b> <b>Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage</b> (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG <sup>6</sup> gezahlt wird) - <b>nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts</b>	
<u>Höhe</u> Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	
<u>Voraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- Es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG<sup>6</sup> vor.</li><li>- Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>2</sup> gemeldet.</li><li>- Die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden.</li><li>- Die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> festgestellt.</li><li>- Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.</li><li>- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll.</li><li>- Die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden.</li></ul>	
Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen bzw. neu auftretende Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.	
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.	
<u>näheres Verfahren</u> Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK <sup>3</sup> einzureichen. Die TSK <sup>3</sup> sendet den Antrag an das LÜVA <sup>2</sup> und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK <sup>3</sup> nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsgericht der TSK <sup>3</sup> unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de))

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Desinfektionsbeihilfe</b> zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe</b>	
<b>Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe)</b> <b>- unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage -</b> (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG <sup>8</sup> gezahlt wird)	
<b>Höhe</b> Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.	
<b>Voraussetzungen</b> Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig: Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 TierGesG <sup>8</sup> vorliegen. Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angeordneter Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes einer Seuche, für die eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG <sup>8</sup> gezahlt wird. Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA <sup>2</sup> muss erfolgt sein.	
Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK <sup>3</sup> einzureichen: – Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel – Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel	
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsgericht der TSK <sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.	
<b>näheres Verfahren</b> Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK <sup>3</sup> ein. Das LÜVA <sup>2</sup> bestätigt der TSK <sup>3</sup> die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.	
Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
<b>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ).	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Früherkennung</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>Früherkennung</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
<u>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) und von gelisteten Tierseuchen handeln.	
Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Sektion</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>Sektion</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .  Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Abort</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor  zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe	<b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>Abort</b>	
<b>a. Blutprobenentnahme</b>	
<u>Höhe</u>	
Einzeltier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd)	6,41 EUR
<u>näheres Verfahren</u>	
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK <sup>3</sup> . Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup>	
<b>b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests:</b>	
<u>Höhe</u>	
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<u>näheres Verfahren</u>	
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
<u>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>	
Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Salmonellose</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Untersuchung (Zuschuss):</b>	
<b>Höhe</b> 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup>	
<b>Voraussetzung</b> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters und Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplans gemäß Salmonellose-Programm.	
<b>näheres Verfahren</b> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> Sachsen zu verwenden. Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Salmonellose - zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK <sup>3</sup> . Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK <sup>3</sup> .	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Salmonelloseprogramm) 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichtes der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

<b>Fruchtbarkeit</b> zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	<b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe	
<b>Untersuchung von Blut-, Tupfer-, Sperma- und Präputialschlüpproben</b>	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>4</sup> .	
<u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>5</sup> zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA <sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>3</sup> .	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
<u>zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.	

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

<sup>1</sup> Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

<sup>3</sup> Sächsische Tierseuchenkasse

<sup>4</sup> SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

<sup>6</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>6</sup> In der geltenden Fassung

<sup>7</sup> Randnummer 33 Nr. 36. bzw. 56 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023-2027 (2022/C 485/01).

<sup>8</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.